

Hausordnung

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufenthalt der Patienten
- § 3 Verhalten
- § 4 Krankenhauseinrichtungen
- § 5 Heil- und Arzneimittel
- § 6 Verpflegung
- § 7 Privateigentum der Patienten
- § 8 Besuche
- § 9 Postsendungen
- § 10 Film- und Tonaufnahmen
- § 11 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung
- § 12 Beschwerden /Anregungen
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Entlassungen
- § 15 Inkrafttreten

Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Hausordnung die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten und Begleitpersonen mit der Aufnahme in das Krankenhaus des DRK-Therapiezentrum Marli GmbH; für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§ 2 Aufenthalt der Patienten

1. Während der ärztlichen Visiten, der Pflege- und Essenszeiten sowie der Nachtruhe sollen sich die Patienten in ihren Zimmern aufhalten.
2. Patienten, die sich außerhalb des Patientenzimmers aufhalten, möchten wir um angemessene Kleidung bitten.
3. Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des behandelnden Arztes verlassen.
4. Bei der Benutzung von elektronischen Unterhaltungsmedien nehmen Sie bitte Rücksicht auf Mitpatienten und beachten Sie die Ruhezeiten.
5. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses, sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet.



Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität zu Lübeck

6. Patienten, die das Krankenhaugelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis des behandelnden Arztes.

§ 3 Verhalten

1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals sowie der Verwaltung sind zu befolgen.
3. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
4. Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet.
5. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
6. Aus hygienischen Gründen ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
7. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht (z.B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Gebäudes und auf dem Klinikgelände verboten.
8. Fundsachen sind in der Aufnahme oder beim Pflegepersonal abzugeben.

§ 4 Krankeneinrichtungen

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaftverursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 5 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden dem Patienten vom behandelnden Arzt oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom behandelnden Arzt verordneten dürfen nicht genommen werden.

§ 6 Verpflegung

1. Die Verpflegung des Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. bei Diät).
2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7 Privateigentum der Patienten

1. Wertgegenstände und entbehrliche Geldbeträge sollte der Patient soweit möglich, seinen Angehörigen mitgeben. Dem Klinikpersonal ist es nicht gestattet, Privateigentum der Patienten in persönliche Verwahrung zu nehmen. Wertgegenstände und Bargeld können im Safe der Verwaltung vorübergehend eingeschlossen werden. Bitte informieren Sie hierzu die Mitarbeiter der Aufnahme oder der Pflege.
2. Diebstähle sind umgehend dem Personal zu melden und vom Geschädigten polizeilich anzuzeigen.

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität zu Lübeck

3. Der Nachlass eines Patienten wird nur an Angehörige/Erbberechtigte oder bevollmächtigte Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausgehändigt.

§ 8 Besuche

1. Krankenbesuche sind erlaubt, sofern der behandelnde Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
2. Nicht gestattet sind Besuche:
 - bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen
 - durch betrunkene Personen.
3. Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten bitten wir Besucher, das Patientenzimmer zu verlassen.
4. Aus hygienischen Gründen dürfen Topfpflanzen nicht in die Krankenzimmer mitgebracht werden.

§ 9 Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und dem Patienten ausgehändigt; bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der betreffenden Personen.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen von Mitpatienten und Personal sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig

§ 11 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitischen Betätigungen sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt.

§ 12 Beschwerden /Anregungen

Wir möchten, dass Sie sich bei uns gut aufgehoben fühlen. Sollten Sie während Ihres Aufenthaltes mit etwas unzufrieden sein, können Sie sich an den behandelnden Arzt, die Pflegepersonal oder direkt an die Verwaltung wenden. Gerne versuchen wir gemeinsam, zeitnah Abhilfe zu schaffen.

Für Wünsche, Anregungen oder Kritik können Sie auch unsere ausliegende Meinungskarte ausfüllen und auf Wunsch anonym in die Patienten-Briefkästen einwerfen. Des Weiteren steht Ihnen die Kontaktmöglichkeit über unsere Internetseite zu Verfügung. Dort finden Sie ein Formular und eine E-Mail-Adresse, an die Sie sich mit Ihrem Anliegen wenden können.

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität zu Lübeck

§ 13 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus dem Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 14 Entlassungen

Bei Entlassungen sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände zurückzugeben. Angefallene Telefongebühren sind in der Patientenaufnahme zu entrichten. Ausgeliehene Gehhilfen oder andere Hilfsmittel sind ebenfalls zurückzugeben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung verlieren alle zuvor gültigen Hausordnungen ihre Gültigkeit.